

**Satzung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Stadt Altenburg**  
**- Straßenreinigungs- und Straßensicherungssatzung -**

Beschluss Nr.:	ausgefertigt:	bekannt gemacht im Amtsblatt (AB):	Inkrafttreten:
470/97	30.09.1997	15.10.1997 (AB 42)	01.01.1998
436/11	28.09.2011	05.10.2011 (AB 40)	06.10.2011

Die Stadt Altenburg erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), folgende Satzung:

§ 1  
Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Altenburg.

§ 2  
Öffentliche Straßen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne § 2 des Thüringer Straßengesetzes sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- 2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
  - b) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3  
Reinigungs- und Sicherungspflicht

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage über öffentliche Straßen unmittelbar - (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittel-

bar erschlossen werden (Hinterlieger), haben die auf sie entfallenden Flächen der öffentlichen Straßen (Reinigungsfläche) zu reinigen und die auf sie entfallenden Flächen der Gehbahnen (Sicherungsfläche) in sicherem Zustand zu erhalten.

- 2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet, in den Fällen des Art. 233, § 4 EGBGB der Nutzer.
- 3) Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 4) Die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

#### § 4

##### Inhalt der Reinigungspflicht

- 1) Die Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsflächen insbesondere
  - a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen. Sie sollen die Reinigung der Gehwege mindestens 1x wöchentlich vornehmen;
  - b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen;
  - c) von Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen, ätzenden oder ähnlichen Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen;
  - d) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu entwässern.
- 2) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in Straßenabläufe, Straßenränder und -gräben sowie Einlaufschächten der Straßenkanalisation bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

#### § 5

##### Inhalt der Sicherungspflicht

- 1) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen im nach Absatz 2 und Absatz 3 beschriebenen Umfang bei Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- 2) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallende Räum- und Streupflicht wie folgt wahrzunehmen:
  1. Die Räum- und Streupflicht besteht an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
  2. Während diesen Zeiten sind gefallener Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beräumen und Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach deren Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Schnee- und Eisglätte sind werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu räumen und zu beseitigen.

3. Die Gehbahnen sind dabei in einer Breite von 80 cm bei Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Bei Gehwegen mit einer Breite bis 80 cm sind diese in der gesamten Breite zu beräumen und zu streuen. Die Gehwege sind ebenfalls im Bereich bestehender angrenzender Fußgängerüberwege bis an den Fahrbahnrand in diesen Umfängen zu räumen bzw. zu streuen.
  4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges neben dem beräumten Bereich oder wenn dies wegen der verbleibenden Breite des Gehweges nicht möglich ist, am äußersten Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrverkehr sowie das Parken nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und behindert werden. Soweit möglich soll der Schnee in den Vorgärten abgelagert werden.
  5. Bei entsprechenden Schneemengen kann der Schnee im Übrigen auf den von der Stadtverwaltung dafür bereitgestellten Flächen (z.B. freigesperrte Parkflächen, Grünflächen u. a.) entsprechend deren Kapazität abgelagert werden. Die Flächen werden örtlich im Bedarfsfall gekennzeichnet.
- 3) Soweit in Einzelfällen die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dies erfordern, kann die Stadt Altenburg festlegen, dass bestimmte Sicherungsflächen im nach Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Umfang in einem befristeten Zeitraum nicht mehr zu räumen sind.

#### § 6 Reinigungsfläche

- 1) Die Reinigungsfläche wird durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Vorderliegergrundstücke bestimmt. Sie ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
  - a) die Straßenbegrenzungslinien der Grundstücke,
  - b) eine in der Mitte zwischen den Straßenbegrenzungslinien der angrenzenden öffentlichen Straßen verlaufende Linie (Mittellinie) und
  - c) die von den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel zu der Straßenbegrenzungsliniebegrenzt wird.
- 2) Ist die Mittellinie mehr als 12 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, so tritt an die Stelle der Mittellinie eine Linie, die in einem Abstand von 12 m von der Straßenbegrenzungslinie verläuft.
- 3) Straßenbegrenzungslinie ist die im Baulinienverfahren oder im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Sind Straßenbegrenzungslinien nicht vorhanden oder entspricht die festgesetzte Linie nicht der tatsächlichen Straßenführung, so tritt an die Stelle der Straßenbegrenzungslinie die tatsächliche Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem Grundstück.
- 4) Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen sowie künftiger Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen werden bei der Ermittlung der Mittellinie oder der in ihre Stelle tretenden Linien nicht angerechnet.

- 5) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Schnittpunkt der Verlängerungen der Mittellinien oder der an ihre Stelle tretenden Linien (Eckgrundstücke sind Grundstücke an 2 Straßen, nicht in einer Straßenkurve).
- 6) Die Tiefe der Reinigungsflächen am Ende von Sackgassen entspricht der Hälfte der Straßenbreite. Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 7  
Sicherungsfläche

- 1) Die Sicherungsfläche wird durch die seitlichen Grundstücksgrenzen des Vorderliegergrundstückes bestimmt. Sie ist Teil der Gehbahn, der durch
  - a) die Straßenbegrenzungslinie des Grundstückes,
  - b) die Begrenzungslinie der angrenzenden Gehbahn (Gehbahnbegrenzungslinie) und
  - c) die von den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel zu dieser verlaufenden Verbindungslinie zur Gehbahnbegrenzungslinie begrenzt wird.
- 2) Bei nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wegen tritt an die Stelle der Gehbahnbegrenzungslinien die Mittellinie. Für ihre Ermittlung gilt die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Buchst. b entsprechend.
- 3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 8  
Vorder- und Hinterliegergrundstücke

- 1) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar durch öffentliche Straßen erschlossen werden.
- 2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig reinigungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- 3) Grundstücke, deren der erschließenden öffentlichen Straße zugekehrte Begrenzung weiter als 40 m entfernt sind, zählen nicht mehr als Hinterlieger.

§ 9  
Reinigungs- und Sicherungspflicht bei Vorder- und  
Hinterliegergrundstücken

- 1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Einheit.
- 2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.

- 3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.
- 4) Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Altenburg, Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Entfernung von der Erschließungsstraße einzelnen Einheiten zuzuordnen. Abgesehen von den Fällen einer Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr entscheidet die Stadt Altenburg nur auf Antrag der Beteiligten, wenn unter den Beteiligten keine Einigung erzielt wird.

#### § 10

##### Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht bei mehreren Verpflichteten

- 1) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Reinigungs- und Sicherungspflicht erforderlichen Leistungen während eines nach den folgenden Absätzen festzusetzenden Zeitraumes ohne Rücksicht auf Größe und Bebaubarkeit seines Grundstückes vollständig zu erbringen.
- 2) Die Leistungen sind von den Verpflichteten in Zeitabständen zu erbringen, die in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Längen der auf die Einheit entfallenden, der Straßen zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so ist der vor diesem liegenden Teil der öffentlichen Straße im vorbeschriebenen Verhältnis zu übernehmen.
- 3) Die zu einer Einheit gehörenden Verpflichteten haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen erbringen. Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die auf die Einheit entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird.
- 4) Kommt eine Vereinbarung zwischen den Verpflichteten nicht zustande, so ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstückes berechtigt,
  - a) eine Entscheidung der Stadt Altenburg über die Reihenfolge und den Zeitraum, in denen die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen zu erbringen haben, herbeizuführen, oder
  - b) die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht mit der Wirkung auf einen Dritten zu übertragen, daß die Verpflichteten die dafür anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen haben.

#### § 11

##### Haftung bei mehreren Verpflichteten

- 1) Jeder Verpflichtete haftet während des Zeitraumes, in dem er nach der Vereinbarung oder nach der Festlegung der Stadt Altenburg verpflichtet ist, die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht zu erfüllen, dafür, daß die Reinigungs- und Sicherungsflächen den §§ 4 und 5 entsprechend gereinigt und in einen sicheren Zustand versetzt werden.
- 2) Solange eine Vereinbarung nicht zustande gekommen oder die Festlegung der Stadt Altenburg nicht herbeigeführt worden ist, ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstückes verpflichtet, die Reinigungs- und Sicherungsflächen zu reinigen und in

einem sicheren Zustand zu versetzen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 auf die zur Einheit gehörenden Verpflichteten zurückzugreifen.

§ 12  
Befreiungen

- 1) Verpflichtete, die an die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe des § 2 der Straßenreinigungsanschlusszwangssatzung in der jeweils gültigen Fassung angeschlossen sind, sind für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen von den in § 4 aufgeführten Reinigungsmaßnahmen befreit.
- 2) Solange die städtische Straßenreinigung durch außerordentliche Umstände, wie Unwetterkatastrophen, plötzlichen Wetterumschlag oder Streik gehindert ist, die Reinigungspflichten an Stelle der Verpflichteten zu erfüllen, leben die in § 4 Abs. 1 Buchst. a, b und d genannten Reinigungspflichten insoweit wieder auf, als es zur Abwendung schwerer Beeinträchtigungen der öffentlichen Reinlichkeit und zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der Eintritt eines solchen Falles wird jeweils durch Presse, Anschlag oder auf eine sonstige geeignete Weise bekanntgegeben. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Reinigung mit Rücksicht auf den Straßenverkehr nicht zumutbar ist.

§ 13  
Bewehrung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die von ihm zu betreuende Reinigungsfläche (§ 6 dieser Satzung) nicht ausreichend oder mit nicht zugelassenen Mitteln reinigt (§ 4 dieser Satzung),
- b) auf der ihm zugewiesenen Sicherungsfläche (§ 7 dieser Satzung) die Sicherungsaufgaben nicht ausreichend, nicht rechtzeitig oder mit nicht zugelassenen Mitteln wahrnimmt (§ 5 dieser Satzung)

kann gemäß § 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 10.000,- DM belegt werden.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.